OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604412/6/MZ

Datum:
Linz, 3. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M G, vertreten durch RA Dr. J P, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26.02.2021, GZ: BHBR/920040020033/20, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in Fogle: belangte Behörde) vom 26.02.2021, GZ: BHBR/920040020033/20, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wegen zweier Übertretungen der StVO 1960 bestraft, welche sie am 30.06.2020 um 16.30 Uhr als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X in A, B1025 Strkm 15,6, L1025 Strkm 15,6 in Fahrtrichtung Mattighofen, begangen haben soll.

II. In der rechtzeitig gegen das genannte Straferkenntnis erhobenen Beschwerde bringt die bP ua vor, der in Rede stehende Vorgang habe sich nicht in Oberösterreich sondern in Salzburg abgespielt, weshalb die belangte Behörde örtlich unzuständig sei.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Kontaktaufnahme mit der PI Mattighofen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

c.1) Feststellungen:

Am 30.06.2020 nahm die bP gegen 16:30 Uhr, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x lenkend, einen Überholvorgang vor. Der Ort, an dem dieser Überholvorgang stattfand, liegt nicht innerhalb der Landesgrenzen Oberösterreichs.

c.2) Beweiswürdigung:

Strittig ist, ob der genannte Überholvorgang in Oberösterreich oder in Salzburg stattgefunden hat. Von der PI Mattighofen wurde diesbezüglich, nach Einschau in das von der Anzeigerin übermittelte Foto und einem Abgleich desselben in der

Natur, mitgeteilt, dass sich der Vorfall ca bei Strkm 2,4 bis 2,6 der L221 ereignet haben dürfte; dieser Ort liege im Bundesland Salzburg. Dies wurde auch von der belangten Behörde zustimmend zur Kenntnis genommen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß §§ 27 Abs 1 iVm §26 Abs 1 VStG ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Strafverfolgung zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung verursacht worden ist.

Im ggst Fall ist eine allfällige Verwaltungsübertretung nicht im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Braunau, sondern in jenem der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Land begangen worden.

Das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau ist daher wegen örtlicher Unzuständigkeit zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren, welches einen Tatort in Oberösterreich betrifft, einzustellen.

V. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 27 Abs 1 VStG keinerlei Auslegungsschwierigkeiten bietet und der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall eine Handlung im Sprengel der belangten Behörde begangen wurde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer